

Satzung des Vereins

„wif e.V. - Begegnung & Beratung“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „wif e.V. - Begegnung & Beratung“. Der Verein mit Sitz in Wiesbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2a Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, der Bildung und Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung eines internationalen, niedrigschwelligen Begegnungszentrums als Anlaufstelle für Mädchen und Frauen. Dies soll eine psychosoziale und psychotherapeutische Beratung mit interkultureller Kompetenz einschließen und Freie Träger einbinden. Zielgruppe sind Mädchen und Frauen mit und ohne Migrationshintergrund und deren unterstützende Angehörige.
2. Im Einzelnen erfolgt die Zweckverwirklichung hinsichtlich:
 - a) der Förderung der Völkerverständigung durch:
Förderung der Begegnung zwischen Ausländerinnen und Deutschen durch Veranstaltungen, Vorträge und Projekte im Bereich Kultur, Bildung, Gesellschaft, die dem Informationsaustausch über die Lebensweise der Migrantinnen sowie die der deutschen Teilnehmerinnen dienen
 - b) der Förderung von Bildung und Erziehung durch:
Beratung und Unterstützung bei familiären Konflikt- und Krisensituationen durch hauptamtliche Sozialpädagoginnen mit Migrationshintergrund, für Mädchen und deren unterstützende Angehörige. Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen für Frauen und Mädchen mit Wissensvermittlung über die deutsche Gesellschaft, Einrichtungen des öffentlichen Lebens und der Kommune sowie andere Beratungseinrichtungen mit dem Ziel einer verbesserten Integration. Dadurch kann eine Verbesserung ihrer Lebenssituation durch Empowerment der Frauen und Mädchen erreicht werden
 - c) der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch:
Durchführung von Kursen zur Gesundheitspflege und -vorsorge
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Mit seinem Personal, Sach- und Finanzvermögen leistet er einen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit und dient insbesondere bedürftigen Mädchen und Frauen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und dem Auftrag des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7.
 - a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Auslagen dürfen erstattet werden.
 - b) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - c) Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten für, im Sinne des Vereins, geleistete Arbeiten keine Zuwendungen oder Honorare. Folgende Kosten können im Rahmen der Geschäftsordnung, nach der gültigen Abrechnungsgrundlage, aus Mitteln des Vereins erstattet werden: Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtungen und Verpflegung, bis zur Höhe der steuerlichen Reisekostenpauschale), Telefonkosten, Portokosten und Büromaterial.

Aufwandsentschädigungen bei Vereinsveranstaltungen oder kurzfristigen Tätigkeiten.

Ausgenommen von der unentgeltlichen Tätigkeit sind die zum organisatorischen Ablauf des Vereinsgeschehens notwendigen Arbeiten wie Geschäftsführung, Geschäftstellenarbeiten und Buchhaltungsarbeiten der Kassenführung, auch wenn diese von Vereinsmitgliedern ausgeführt werden. Die Vergütung muss sich jedoch im unteren Bereich eines für diese Arbeit üblichen Arbeitsentgeltes bewegen.

§ 2b Aufgaben

1. „wif e.V. - Begegnung & Beratung“ ist ein sozialintegratives Zentrum für Begegnung, Bildung, Beratung und Therapie, hilft und unterstützt in Konfliktsituationen, arbeitet jedoch auch präventiv.
2. Es steht Menschen aller Alterstufen offen zur Überwindung politischer, rassistischer, sexistischer, religiöser und sozialer Vorurteile und dient hierbei besonders den Belangen von Mädchen und Frauen.
3. Als Stätte der Begegnung fördert es zwischenmenschliche Kontakte aller Altersstufen, aktiviert die Bereitschaft einander zu helfen und bietet Anregung und Hilfe zu sinnvoller Lebensbewältigung.
4. Dafür stehen neben hauptamtlichen weiblichen Fachkräften ehren- und nebenamtliche MitarbeiterInnen zur Verfügung, die unter Einbeziehung der BesucherInnen die Aufgaben des Vereins bewältigen.
5. Im Einzelnen werden die Arbeitsbereiche des Vereins von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand im Einvernehmen mit den hauptamtlich tätigen weiblichen Fachkräften festgelegt.
6. Der Verein ist unabhängig und weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche wie auch juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die seine Ziele unterstützt und bereit ist, verantwortlich mitzuarbeiten.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Mitgliedsantrages muss nicht begründet werden.

Beiträge werden erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Erlöschen der Mitgliedschaft
- d) Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes

Der Austritt muss schriftlich gegenüber den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch

- a) Vereiseinnahmen (Mitgliederbeiträge, Spenden u. ä.)
- b) Zuschüsse der Landeshauptstadt Wiesbaden
- c) Sonstige Zuschüsse

Die Mitglieder zahlen Mitgliederbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung des Vorstandes einberufen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Arbeit.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes einschließlich des Finanzberichtes und des Berichtes der KassenprüferIn(nen).
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl von KassenprüferInnen

Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung insbesondere über:

1. Festsetzung und Fälligkeit der Höhe des Mitgliedbeitrages
2. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3
3. Satzungsänderungen
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Bildung von Ausschüssen
6. Auflösung des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der beiden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) 1. VorsitzendeR
- 2) 2. VorsitzendeR
- 3) SchriftführerIN
- 4) SchatzmeisterIN
- 5) BeisitzerIN

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstands, jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis zum Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres,
5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
6. Erstellung eines Jahresberichts
7. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
8. Beschlussfassung über die Aufnahme, und Vorbereitung des Ausschlusses von Mitgliedern gem. § 3 dieser Satzung,
9. Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§10 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Abberufung und vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dies verlangen. Wird ein Mitglied des Vorstandes abberufen oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus dem Vorstand aus, so findet eine Neuwahl auf der ersten nach dem Ausscheiden stattfindenden Mitgliederversammlung statt. Bis dahin bleibt das ausgeschiedene Vorstandsmitglied unersetzt. Werden die Plätze von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern vakant, so hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

§12 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder 2 KassenprüferInnen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Den KassenprüferInnen obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die KassenprüferInnen sind zur umfassenden Prüfung einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten. KassenprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Ausschüsse

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse mit mindestens 3 Mitgliedern gewählt werden.

§ 14 Förderkreis

Der Verein kann zur Bildung eines Förderkreises aufrufen. Aufgabe des Förderkreises ist die ideelle und materielle Unterstützung des Vereins und seiner Arbeit.

§ 15 Satzungsänderungen

Für die Satzungsänderung ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von Vierfünftel aller anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung „Eingeschrieben“ erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel aller Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung „Eingeschrieben“ einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Vierfünftel-Mehrheit beschließen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an „XENIA-Interkulturelle Projekte gGmbH“ die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des steuerbegünstigten Vereinszwecks gemäß § 2 zu verwenden hat. Das Vermögen darf nicht an Mitglieder des Vereins verteilt werden.